

Allgemeinverfügung der Stadt Oldenburg (Oldb) zur Festlegung eines Räumbereiches aufgrund der Untersuchung eines Bombenverdachtspunktes und der gegebenenfalls notwendigen Räumung eines Blindgängers

Die Stadt Oldenburg (Oldb) erlässt gemäß § 11 NPOG und § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz folgende

Allgemeinverfügung

Im Bereich des Fliegerhorstes Oldenburg wurden bei Sondierungen Anomalien gefunden, bei denen es sich mit hoher Wahrscheinlichkeit um Sprengbombenblindgänger aus dem 2. Weltkrieg handelt. Um die Untersuchung, die Entschärfung und die Räumung des Sprengkörpers zu ermöglichen, wird folgendes angeordnet:

1. Um den Fundort wird ein Räumbereich festgelegt, der im beiliegenden Plan mit einer roten Linie gekennzeichnet ist. Die beiliegende Karte und das Straßenverzeichnis mit den betroffenen Hausnummern sind Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.
2. Für den unter Nr. 1 bezeichneten Räumbereich gelten ab Donnerstag, 14.07.2022, 08:30 Uhr, bis zur Aufhebung (Information über Radio, örtliche Tageszeitungen, Homepage der Stadt Oldenburg, KATWARN und einschlägige soziale Medien) der Sperrung durch die Stadt Oldenburg folgende Anordnungen:
 - 2.1 Der Aufenthalt in allen baulichen Anlagen einschließlich Gewerbebetrieben und öffentlichen Infrastruktureinrichtungen, die innerhalb des Räumbereiches liegen, ist untersagt. Alle Räumlichkeiten sind bis 08:30 Uhr zu verlassen. Vorhandene Gasanschlüsse sind - soweit technisch möglich - abzustellen.
 - 2.2 Ab Einrichtung der Absperrungen bis zu deren Aufhebung durch die Stadt Oldenburg sind allen Personen mit Ausnahme der beteiligten Einsatzkräfte des Räumkommandos, der Polizei, der Feuerwehr, der Stadt Oldenburg und des Technischen Hilfswerks das Betreten und das Befahren des Räumbereichs sowie der Aufenthalt im Räumbereich untersagt.
3. Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Verfügung kann ein Platzverweis nach § 17 Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) ausgesprochen werden. Bei Nichtbefolgung des Platzverweises kann der Platzverweis mittels Verwaltungszwang nach §§ 64, 65 und 69 NPOG, sowie mit Bußgeldern durchgesetzt werden.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem Tag nach ihrer Bekanntmachung bis zur Aufhebung der Sperrung durch die Stadt Oldenburg.
5. Die Anordnung ist gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der z. Zt. geltenden Fassung sofort vollziehbar. Vorsorglich wird ihre sofortige Vollziehung angeordnet.

Begründung

Gemäß § 11 NPOG kann die Verwaltungsbehörde die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine Gefahr abzuwehren. Gem. § 2 Ziffer 1 NPOG ist eine - konkrete - Gefahr eine Sachlage, bei der im einzelnen Fall die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass in absehbarer Zeit ein Schaden für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung eintreten wird.

Nach den derzeit vorliegenden Erkenntnissen aus den vorgenommenen Sondierungen besteht die große Wahrscheinlichkeit, dass es sich bei dem aufgefundenen Verdachtspunkt um eine Fliegerbombe aus dem 2. Weltkrieg handelt. Es besteht daher bis zu einer Entschärfung bzw. Sprengung oder der definitiven Feststellung, dass es sich um keinen Sprengkörper handelt, die Gefahr eines absehbaren Schadenseintritts. Die Bombe stellt eine unmittelbare Gefahr dar. Bis zum Nachweis des Gegenteils muss davonausgegangen werden, dass der Zünder der Bombe durch Berührung, aber auch ohne weitere Einwirkung die Explosion der Bombe herbeiführen kann.

Aufgrund der Größe der Bombe und der Erfahrungen des Kampfmittelbeseitigungsdienstes ist im Fall einer ggfs. notwendigen Sprengung oder bei einer Detonation mit einem Splitterflug von bis ca. 1000 m zu rechnen. Der Gefahrenbereich ist der Bereich, in dem ein Splitterflug im Falle einer Explosion zu erwarten ist. Die Stadt Oldenburg trifft daher die Entscheidung, die Evakuierung des Gefahrenbereichs in einem Radius von 1.000 m um den Fundort der Bombe durchzuführen. Der angeordnete Evakuierungsraum ist dem beigefügten Kartenauszug zu entnehmen.

Die Wahrscheinlichkeit einer Explosion ist während der Öffnung des Verdachtspunktes und der Entschärfung eines aufgefundenen Sprengkörpers am größten. Daher ist für die Untersuchung und die Entschärfung eine Evakuierung des Gefahrenbereichs zwingend erforderlich. Da die hochrangigen Rechtsgüter Leben und Gesundheit in den Blick zu nehmen sind, dürfen an den Grad der Wahrscheinlichkeit keine überzogenen Anforderungen gestellt werden. Es genügt für die Annahme unmittelbarer Lebensgefahr, wenn die Möglichkeit eines Schadens realistischer Weise nicht ausgeschlossen werden kann (BVerwG, Urteil vom 31. Mai 2012 - 3 A 1.11 -, juris).

Ein solcher Schaden kann nicht ausgeschlossen werden, wenn Boden, in dem eine bisher nicht detonierte Bombe liegt, bewegt wird. Die Evakuierung ist auch eine notwendige Maßnahme der Gefahrenabwehr. Sie ist ersichtlich geeignet, erforderlich und angemessen. Auch der hinzugezogene Kampfmittelbeseitigungsdienst hält die Evakuierung in einem Radius von 1.000 m um den Fundort der Bombe für erforderlich. Die Bombe kann ohne Evakuierung nicht geräumt werden. Sollte sich im Rahmen der noch durchzuführenden Räumung ergeben, dass es sich nicht um eine sprengfähige Bombe handelt, so ist die Evakuierung gleichwohl wegen des Vorliegens einer sogenannten Anscheinsgefahr erforderlich. Als Anscheinsgefahr wird eine Sachlage bezeichnet, die eine Behörde als gefährlich angesehen hat und unter den gegebenen Umständen bei Anlegung eines Maßstabes verständiger Würdigung und hinreichender Sachverhaltsaufklärung als gefährlich ansehen durfte, während im Nachhinein die Gefährlichkeit widerlegt ist. Sie wird gefahrenabwehrrechtlich wie eine wirkliche Gefahr behandelt und rechtfertigt alle bei wirklichen Gefahren rechtmäßigen Maßnahmen.

Wie bereits ausgeführt, sprechen alle bisher vorliegenden Erkenntnisse für das Auffinden einer explosionsfähigen Fliegerbombe. Abschließende Erkenntnisse können nur durch weitere Erkundungsmaßnahmen erreicht werden, die wegen der damit einhergehenden Gefahren ebenfalls eine Evakuierung in dem geschilderten Umfang erfordern.

Es besteht aus den Erfahrungen früherer Räumungen Grund zu der Annahme, dass trotz Aufforderung einzelne Personen nicht bereit sind den Gefahrenbereich zu verlassen. Da dies zu einer Verzögerung der gesamten Räumung führen kann und damit die Belange all derer, die der Verfügung nachgekommen sind, erheblich beeinträchtigt werden, ist erforderlichenfalls eine zwangsweise Durchsetzung der Räumung angemessen und erforderlich, ein milderes Mittel ist nicht ersichtlich. Für den Fall, dass der polizeiliche oder ordnungsbehördliche Platzverweis nicht eingehalten wird, muss der Platzverweis notfalls mit Verwaltungszwang durchgesetzt werden. In Frage kommt hier lediglich der unmittelbare Zwang nach §§ 64 NPOG ff., da nur so eine Entfernung aus dem Gefahrenbereich sichergestellt werden kann.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG ab dem Tag nach ihrer Bekanntmachung und gilt bis zur Aufhebung der Sperrung durch die Stadt Oldenburg.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt auf Grundlage des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Sie ist zum Schutze der Allgemeinheit erforderlich, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung unmittelbar vollziehbar ist. Die Gefahren für bedeutende Individualschutzgüter wie Gesundheit, Leben und Eigentum sind so schwerwiegend, dass nicht erst der Abschluss eines etwaigen verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann.

Grundsätzlich beinhaltet jede aufgefundene Weltkriegsbombe ein Explosionsrisiko, das sich jederzeit manifestieren kann und sich durch weiteres Zuwarten nach dem Auffinden erhöht. Vor diesem Hintergrund müssen die fachkundigen Stellen einschätzen, innerhalb welchen Zeitraums eine Untersuchung und Räumung angemessen und erforderlich ist. Daraufhin wurde der 14.07.2022 als Datum für Untersuchung und Räumung festgesetzt. Eine Vollziehbarkeit dieser Entscheidung wäre ohne Anordnung des Sofortvollzuges vor diesem Termin nicht zu erreichen. Das private Interesse der Betroffenen, sich in diesem Zeitraum in diesem Bereich aufzuhalten, muss in diesem Fall zurückstehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Oldenburg erhoben werden:

Postanschrift: Postfach 2467, 26014 Oldenburg
Hausanschrift: Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg

Die Klage ist schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form zu erheben.

Hinweis zur elektronischen Klageerhebung:

Für die elektronische Erhebung der Klage reicht eine einfache E-Mail nicht aus und entfaltet keine rechtliche Wirkung. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen finden Sie auf dem Internetauftritt des Verwaltungsgerichts Oldenburg (www.verwaltungsgericht-oldenburg.niedersachsen.de).

Oldenburg, den 11.07.2022

Der Oberbürgermeister
Jürgen Krogmann